



## **Gemeinde Denzlingen**

### **Richtlinien über die Verleihung des Bürgerpreises der Gemeinde Denzlingen**

#### **I. Grundsatz**

Die Gemeinde Denzlingen ehrt als Zeichen dankbarer Würdigung besondere Verdienste um die Gemeinde und ihre Bevölkerung. Die Ehrung erfolgt für herausragendes soziales, ehrenamtliches Engagement, das dem Wohl der Allgemeinheit dient und das Ansehen der Gemeinde fördert.

#### **II. Bürgerpreis**

##### **§ 1**

##### **Verleihungsvoraussetzungen**

- (1) Für herausragendes soziales, ehrenamtliches Engagement im sozialen, ökologischen, politischen, humanitären, sportlichen und kulturellen oder einem sonstigen gesellschaftlichen Bereich ehrt die Gemeinde Denzlingen Einzelpersonen oder Personengruppen mit dem Denzlinger Bürgerpreis. Das herausragende soziale, ehrenamtliche Engagement muss dem Wohl der Allgemeinheit dienen und das Ansehen der Gemeinde fördern.
- (2) Der Preis soll zugleich zu eigenverantwortlichem, gemeinnützigem Handeln und zu Engagement für das Gemeinwohl ermutigen.
- (3) Der Bürgerpreis wird alle zwei Jahre im Wechsel mit dem Kulturpreis, der vom Arbeitskreis der kulturellen Vereine Denzlingens vergeben wird, verliehen. Auf eine Verleihung kann verzichtet werden.

##### **§ 2**

##### **Verfahren**

- (1) Vorschläge zur Verleihung des Bürgerpreises können aus der Mitte der Bürgerschaft, aus der Mitte des Gemeinderats, von der Verwaltung oder durch sonstige Dritte eingebracht werden. Sie sind schriftlich mit einer eingehenden Begründung beim Bürgermeister bis spätestens zum 31.03. des Jahres der Verleihung einzureichen. Die für die Beurteilung des Antrags notwendigen Angaben und Unterlagen sind beizufügen.
- (2) Die Auswahlentscheidung wird von einem Auswahlgremium bestehend aus dem Bürgermeister der Gemeinde Denzlingen, einem Vertreter der Bürgerstiftung Denzlingen, einem Vertreter aller Arbeitskreise in Denzlingen (1 Person), einem Vertreter aller Partnerschaftskomitees (1 Person) und einem Vertreter der evangelischen und katholischen Kirchengemeinde in Denzlingen (1 Person) getroffen. Alle Mitglieder des Gremiums sind stimmberechtigt.
- (3) Der Beschluss über die Verleihung bedarf einer Mehrheit von 2/3 der Stimmberechtigten.

**§ 3**  
**Form der Auszeichnung**

- (1) Über die Verleihung ist eine künstlerisch gestaltete Urkunde auszustellen. Die Urkunde enthält den Namen des Geehrten und eine Würdigung seiner besonderen Verdienste um die Gemeinde.
- (2) Die Auszeichnung beinhaltet einen Geldpreis in Höhe von 1.000 Euro/Preisträger. Sollten gleichzeitig mehrere Ehrungen vorgenommen werden, erhöht sich der Wert entsprechend. Eine Mitfinanzierung des Preises durch Dritte ist möglich.
- (3) Es können bis zu drei Preisträger (Einzelpersonen oder Personengruppen) gleichzeitig ausgezeichnet werden.
- (4) Die Verleihung ist vom Bürgermeister oder seinem Stellvertreter in feierlicher Form und in würdigem Rahmen vorzunehmen.
- (5) Mit der Verleihung der Urkunde und des Preises gehen diese in das Eigentum des Geehrten über.

**§ 4**  
**Schlussvorschriften**

- (1) Auf eine Ehrung nach dieser Richtlinie besteht kein Rechtsanspruch.
- (2) Eine andere Ehrung schließt eine Ehrung nach diesen Richtlinien nicht aus.
- (3) Alle Anträge auf Ehrung sind vertraulich zu behandeln.

**§ 5**  
**Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Denzlingen, 19.06.2012

Markus Hollemann, Bürgermeister